



2. Sagt er: „Der Staatsmann, der Lehrer, der Soldat, das philosophische Weib, bedient sich dieser Sprache:“ Das folgende paßt wieder nicht hieher; weil es nicht den Namen betrifft, sondern eine Anmerkung enthält, daß die wenigste die **Eigenschaften** dieses Namens aufsuchen.

3. Heißt es: Daß es diesem Namen ergehe, wie manchen anderen Sachen, die unter verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet werden können: Er könne untadelhaft, er könne aber auch Gesezwidrig seyn. Die Ausführung dieses Satzes schläget wieder in die Sache selbst ein.

4. Erzählet er: Herr TREUER ⁽¹⁾ melde: Man finde den Ausdruck eines Corporis in denen Reichsgesetzen mit dem Namen einer Gesellschaft, eines Collegiums, u. d. vermischet: In dem Deutschen Reiche seye eine Menge sittlicher Körper unter Einem Oberhaupt, dem Kayser: Die Religionsänderung habe also die Catholische und Protestanten von einander in zwey Theile getrennet. Der §. 52. Art. 5. des Westph. Fried. sage deutlich: *Ubi Status Imperii tanquam unum Corpus considerari nequeunt; wobey er doch selber gestehe: Quod duæ partes distinctæ, ob nexum aliquem & ordinem, quem inter se observant, Corpora dici nequeant; welches auch STRUVE und HOFMANN zugeben.* Weiter behauptete TREUER: Der Kayser und viele Reichsstände, Einheimische und Auswärtige, haben ganze Jahrhunderte lang kein Bedenken getragen den Namen: *Corpus* von denen Repräsentanten gesammter Churfürsten und Stände, von der Reichsritterschaft, und von dem Churfürstlichen Collegio zu gebrauchen: Wenn also dieses bey kleineren Reichstheilen gelte, vielmehr bey einem größeren. Die Catholische selbst hätten sich selten ein Gewißen bey diesem Ausdruck gemacht &c.

5. Will

(1) de Comitibus Corp. Evang.